



Technische Anforderungen und praktische Empfehlungen für Verfahrensbeteiligte und Vertreter, die per Videokonferenz plädieren

September 2024

Diese Handreichung, die von den Kanzleien des Gerichtshofs und des Gerichts, der Direktion Dolmetschen und der Direktion Informationstechnologien des Gerichtshofs der Europäischen Union gemeinsam erstellt wurde, richtet sich an Verfahrensbeteiligte und Vertreter von Verfahrensbeteiligten, die per Videokonferenz an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten. Sie legt die technischen Anforderungen dar, die zur Abhaltung einer Videokonferenz unerlässlich sind (I), und enthält einige wichtige praktische Empfehlungen für diese Verfahrensbeteiligten und Vertreter zum Zweck der Vorbereitung und des ordnungsgemäßen Ablaufs solcher Verhandlungen (II).

I. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Die Abhaltung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz ist nur möglich, wenn bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden. Daher ist es sehr wichtig, auf die Einhaltung der hier dargelegten Vorgaben zu achten.

Erforderliche technische Ausstattung

1. Zulässig sind nur Verbindungen unter Verwendung der **Anrufprotokolle H.323, SIP oder WebRTC**. Dabei handelt es sich um Protokolle, die speziell für den Verbindungsaufbau bei Videokonferenzen verwendet werden und eine optimale Verbindungsstabilität und -sicherheit gewährleisten.
2. Die Nutzung von Software-Plattformen oder sonstigen Konferenzsystemen, die ausschließlich auf einer IT-Anwendung beruhen, ist nicht zulässig.
3. Verbindungen über mobile Geräte wie Smartphones sind nicht zulässig.

4. Eine **hohe Ton- und Bildqualität sowie eine stabile Verbindung** sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung sehr wichtig. Sie werden stets durch zwei Tests (einen Techniktest und einen Dolmetschtest) geprüft, die vor dem Beginn der Verhandlung durchgeführt werden.

II. PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN

Wenn einer Partei oder dem Vertreter einer Partei eines Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht gestattet wurde, per Videokonferenz an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, sind die folgenden Hinweise zu beachten, damit die Teilnahme an der Verhandlung (mit oder ohne Simultandolmetschen) unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen kann.

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

1. Der ausgewählte Raum muss eine gute **Akustik** haben.
2. Der Raum muss ausreichend **beleuchtet** sein, um eine möglichst getreue Farbwiedergabe zu ermöglichen.
3. Es wird empfohlen, ein unidirektionales **Mikrofon** zu verwenden. Solche Mikrofone erfassen den Ton hauptsächlich aus einer Richtung. Dies reduziert Hintergrundgeräusche und verbessert die Qualität des Audiosignals für die verschiedenen Sitzungsteilnehmer und (falls simultan gedolmetscht wird) für die Dolmetscher.



4. Der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter muss sich so zur Kamera positionieren, dass sein **Oberkörper** und sein **Gesicht** wie im folgenden Bild zu sehen sind. Es wird empfohlen, ein **Rednerpult** zu verwenden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass von oben oder von unten gefilmt wird. Der **Hintergrund** sollte möglichst neutral sein.



5. Der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter muss ein lesbares **Namensschild** vor sich haben.
6. Der Raum muss mit einem **Festnetztelefon** ausgestattet sein, um die Kommunikation mit den technischen Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union zu ermöglichen, falls die Verbindung nicht zustande kommt oder abbricht.
7. Ein **Technik- und Dolmetschtest wird vorab** von den Dienststellen des Organs **durchgeführt**, um die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu prüfen.

Am Tag der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

8. **Spätestens 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Verhandlung** muss der Verfahrensbeteiligte oder Vertreter sich für die erforderlichen technischen Tests verbinden. Falls diese Tests nicht eindeutig positiv ausfallen, entscheidet der Präsident des Spruchkörpers über die weitere Vorgehensweise.
9. Die **Kontaktdaten der Ansprechperson**, die der Verfahrensbeteiligte oder Vertreter in seinem Antrag auf Einsatz einer Videokonferenz an die Kanzlei übermittelt hat, werden am Tag der mündlichen Verhandlung von den technischen Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union verwendet, falls es zu Verbindungsabbrüchen oder technischen Schwierigkeiten kommt.
10. Wenn eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz stattfindet, werden die Verfahrensbeteiligten und Vertreter (die sich im Sitzungssaal befinden oder per Fernverbindung plädieren) nicht zu einem kurzen Gespräch mit den Richtern

und dem Sitzungsvertreter der Kanzlei gebeten, wie dies sonst vor Verhandlungsbeginn üblich ist.

11. Vor Beginn der Verhandlung stellt der Gerichtsdiener oder gegebenenfalls der Vertreter der Kanzlei die **Anwesenheit** fest und fragt die per Fernverbindung plädierenden Verfahrensbeteiligten und Vertreter, falls es sich um mehrere Personen handelt, wer von ihnen plädieren wird.

12. Der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter

- sieht den jeweiligen Sprecher im Sitzungssaal, wenn dieser das Wort ergreift;



Blick auf verschiedene Sprecher

- sieht eine Großaufnahme des Sitzungssaals, wenn niemand spricht;



Großaufnahme des Sitzungssaals

- ist auf dem Bildschirm im Sitzungssaal für die anderen Vertreter und die Öffentlichkeit sichtbar;



**Ansicht des Fernstandorts auf dem Bildschirm
des Sitzungssaals**

- ist auf den individuellen Bildschirmen der Richter und Dolmetscher sichtbar.



**Ansicht des Fernstandorts auf dem Bildschirm
der Richter bzw. Dolmetscher**

Während der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

13. Der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter trägt dafür Sorge, dass es in dem Raum, in dem er plädiert, ruhig und leise bleibt.
14. Auf den im Raum befindlichen elektronischen Geräten sind **die Benachrichtigungsgeräusche**, der Bildschirmschoner und der Energiesparmodus, die während seiner Sprechzeit ertönen bzw. sich einschalten könnten, zu deaktivieren (eine Überprüfung durch einen Techniker wird empfohlen).
15. **Mobiltelefone sind auszuschalten oder der „Flugmodus“ zu aktivieren** (auf „still“ schalten verhindert keine Interferenzen) und bei den im Raum befindlichen Festnetztelefonen ist der Klingelton auszuschalten.
16. Wenn ihm vom Präsidenten des Spruchkörpers das Wort erteilt wird, platziert der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter sein **Mikrofon** direkt vor sich (Entfernung 30 bis 40 cm). Es darf sich kein Gegenstand zwischen ihm und dem Mikrofon befinden. Es wird dringend darum gebeten, nach dem Einschalten nicht durch Klopfen auf das Mikrofon einen Soundcheck durchzuführen. Das Mikrofon sollte nur eingeschaltet werden, wenn dem Vertreter das Wort erteilt wird. Während das Mikrofon eingeschaltet ist, sollte nicht mit Dokumenten hantiert werden.
17. Während seiner Sprechzeit schaut der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter gerade in die Kamera.
18. Ausschweifende Gesten und abrupte Körperbewegungen sollten vermieden werden.

19. Der Verfahrensbeteiligte oder Vertreter spricht deutlich und in angemessenem Tempo, entweder frei oder mit Hilfe von Notizen oder Stichwortlisten. Es ist vorzugswürdig, keinen Text abzulesen. Im Fall einer Diskussion unterbricht der Vertreter keine anderen Sprecher.
20. Der per Fernverbindung plädierende Verfahrensbeteiligte oder Vertreter darf nur in der Sprache des von ihm empfangenen Dolmetschkanals sprechen. Es handelt sich um die Sprache, in der er nach den Verfahrensvorschriften plädieren darf.
21. Am Ende der Sprechzeit ist jeweils das Mikrofon auszuschalten.